

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

30. APR. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Büroamt UPT/LEIN/URF	
Zi.	16 - GE 9 88
Datum:	- 1. APR. 1988
Vorteilt	5. April 1988 <i>Hof</i>

A. Schranz

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*M. Blum*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-304/87-1988

2428/Dr. Hammertinger 30.3.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz
1976 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.101/01-I C 7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf stellt im Vergleich zur derzeit
geltenden Regelung grundsätzlich eine Verbesserung dar und wird
daher von seinem Inhalt her begrüßt. Insbesondere positiv
hervorzuheben ist die gesetzliche Verankerung des Bergbauern-
zuschusses im § 2 Abs. 1 des Entwurfes. Damit wird das Land-
wirtschaftsgesetz 1976 als agrarpolitisches Grundsatzwerk und
gesetzliche Grundlage für die Förderungsmaßnahmen im Interesse
der Bergbauern wirksam verbessert. Die im Entwurf vorgesehene
Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
zur Gewährung von produktionsneutralen direkten Einkommenszu-
schüssen ist vor allem auch angesichts der aktuellen Fragen im
Zusammenhang mit einer Annäherung Österreichs an die Europä-
ische Gemeinschaft von besonderer Bedeutung.

Bezüglich der Verfassungsbestimmung des Art. I darf auf die
u.e. zum Entwurf einer MOG-Novelle 1988 abgegebene Stellung-
nahme, Zl. 0/1-59/127-1988, verwiesen werden.

- 2 -

Allgemein wird zur Novelle des Landwirtschaftsgesetzes noch an-
gemerkt, daß im Zusammenhang mit den vom Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft erlassenen Förderungsrichtlinien zur
Realisierung der im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Ziele in
zunehmendem Maße die Gewährung einer Bundesförderung von der
Bereitstellung einer entsprechenden (meist gleichhohen) Landes-
förderung abhängig gemacht wird. Diese Vorgangsweise wider-
spricht der Z. 22 des Forderungskataloges der Länder ("Förde-
rungswesen") und ist daher mit allem Nachdruck abzulehnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Ver-
bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-
desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor